

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen
"Verein zur Förderung der Jugendarbeit im Golfsport".
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e. V."
2. Sitz des Vereins ist Boppard.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit im Golfsport. In besonderer Weise wird der Verein sich der Förderung des Nachwuchses im Golfsport, den Jugendmannschaften sowie dem Golfinternat widmen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dies gilt auch für Jugendliche, die keinem Golfclub angehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jedermann beantragen. Die Fördermitgliedschaft wird auf Antrag Unternehmen, gleich in welcher Rechtsform, zuerkannt. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den 1. Vorsitzenden zu stellen. Der Antrag sollte von wenigstens einem Mitglied des Vereins befürwortet werden.
2. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine etwaige Ablehnung des Antrages zu begründen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, haben in der Mitgliederversammlung aktives und passives Stimmrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird,
2. die Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen und die Weisungen der Vorstandschaft sowie der Mitgliederversammlung zu befolgen,
3. die Beiträge und Umlagen ordnungsgemäß zu entrichten.

§ 8 Beiträge, Umlagen

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Auslagen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Erhebung einer Aufnahmegebühr wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In besonderen Fällen können von allen Mitgliedern oder einem bestimmten Kreis Umlagen erhoben werden. Bezüglich der Höhe sowie der Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entrichtung der Beiträge und Umlagen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über dementsprechende Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 9 Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Für den rechtzeitigen Zugang der Austrittserklärung hat das Mitglied Sorge zu tragen. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind unverzüglich, spätestens zum Austrittsdatum, zu erfüllen.

§ 10 Ausschluss

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Vor jeder Entscheidung ist das betroffene Mitglied ausreichend zu hören.
3. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Sie ist endgültig.
4. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen Satzungen und sonstige Vereinsordnungen sowie Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
 - b. Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c. unehrenhaftes Verhalten,
 - d. Nichtzahlung des Beitrages und der Umlagen trotz mehrmaliger Aufforderung.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand
 - a) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei Personen und zwar dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
 - b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Handzeichen gewählt. Wünschen anwesende Mitglieder geheime Wahl, muss die Wahl per Stimmzettel erfolgen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der übrige Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen.
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Erlass von Vereinanordnungen und sonstigen Anordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis besteht Einigkeit darüber, dass die Führung des Vereins dem 1. Vorsitzenden und nur bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden obliegt.

§ 14 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung soll mindestens 3 Werktage vor dem Sitzungstermin mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder dies verlangen.
4. Über wichtige Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Aussenwirksamer Schriftverkehr erfolgt grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden o.V.i.A..

§ 16 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat alle finanziellen Geschäfte des Vereins zu besorgen. Er hat einen Jahresabschluss des abgelaufenen Wirtschaftsjahres sowie eine Finanzvorschau für das kommende Wirtschaftsjahr aufzustellen, die vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
2. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im 1. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die Einladung muss spätestens 3 Wochen vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Zweck und Grund, verlangen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen sowie Aufnahme von Krediten,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
2. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.
3. Die Stimmrechtsvergabe, auch an ein Mitglied, ist nicht zulässig.
4. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Kommt eine vorbezeichnete Mehrheit nicht zustande, hat der Vorstand, unter Beachtung der Einberufungsmodalitäten, erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, auch wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vereinsvermögen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 21 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen bedürfen 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der beschlussfassenden Mitgliederversammlung.

§ 22 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Juli 2003 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Boppard, den 10. Juli 2003

Gez. Hansjochen Keilholz